

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der cewe GmbH

1. Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (in der Folge auch kurz “AGB”) gelten für alle von cewe GmbH angebotenen und durchgeführten Leistungen. cewe GmbH schließt Verträge über von ihr erbrachte Leistungen nur auf Grundlage dieser AGB ab. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn in Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2 Für Geschäfte mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG gelten diese AGB mit den darin für Verbrauchergeschäfte ausdrücklich geregelten Abweichungen.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden von cewe GmbH nicht anerkannt, es sei denn, cewe GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich (bei Unternehmensgeschäften: schriftlich) zu. Dieses Zustimmungserfordernis und diese AGB gelten auch für mündlich erteilte Aufträge und zwar auch dann, wenn cewe GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden einen Auftrag vorbehaltlos ausführt (z.B. bei Aufträgen, die durch die Probenübermittlung zustande kommen). Mit Auftragserteilung (Übermittlung der Proben und Erhebungsbogen) akzeptiert der Kunde ausdrücklich diese AGB.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden gehen diesen AGB vor.

1.5 Bei Unternehmensgeschäften sind alle Vereinbarungen zwischen cewe GmbH und dem Kunden nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Dasselbe gilt im Unternehmensgeschäft für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mängelanzeigen) nach Vertragsschluss.

2. Vertragsschluss und -durchführung

2.1 Sofern sich aus dem konkreten Angebot nichts Gegenteiliges ergibt, sind die Angebote von cewe GmbH stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot und können innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden, es sei denn es ist eine hiervon abweichende Bindefrist schriftlich vereinbart. Aufträge gelten jedoch auch dann als angenommen, wenn cewe GmbH mit der Ausführung beginnt. Erfolgt die Annahme bei Verbrauchergeschäften nicht innerhalb dieser Frist, ist der Kunde nicht mehr an seinen Auftrag bzw. Angebot gebunden.

2.2 Aufträge werden von cewe GmbH unparteiisch, sorgfältig und fachmännisch in Übereinstimmung mit den üblichen Industriestandards, den anwendbaren Gesetzen, den geltenden Normen und fachlichen Standards und dem Qualitätsmanagementsystem von cewe GmbH erbracht. Über die jeweils behördlichen Bewilligungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses informiert cewe GmbH auf Anfrage des Kunden und verweist für die entsprechenden aktuellen Bewilligungen auf die unter www.cewe.at mitgeteilten Angaben.

2.3 Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde, behaltet cewe GmbH sich vor, die Durchführung der Leistungen auch durch Einschaltung fachlich qualifizierter Dritter – insbesondere für cewe GmbH tätige Gutachter – zu erbringen oder Subunternehmer beizuziehen. Im Fall der Inanspruchnahme von Subunternehmern für Analytikleistungen wird die cewe GmbH ihren Kunden über diesen Umstand in Kenntnis setzen und dessen Einverständnis einholen. Im akkreditierten Bereich werden keinerlei Leistungen an Subunternehmer vergeben.

2.4 Vom Kunden nach Beauftragung verlangte Leistungsänderungen dürfen keine Auswirkungen auf die Validität der Ergebnisse haben. Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer (bei Unternehmensgeschäften: schriftlichen) Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des zeitlichen Ablaufs festzuhalten sind. Soweit sich während einer Analyse herausstellt, dass diese aufgrund der Probenbeschaffenheit oder Beschaffenheit eines Prüfmusters nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfverfahren zu keinem verwertbaren Ergebnis führen würde, macht cewe GmbH Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, über die bei Einigkeit eine (bei Unternehmensgeschäften: schriftliche) Zusatzvereinbarung zu schließen ist. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten für den hieraus entstehenden Mehraufwand, sofern nicht anders vereinbart.

2.5 Für die abschließende Bewertung der Prüfberichte und für die Klarstellung in Angeboten werden die Entscheidungsregeln wie folgt definiert:

- Anwendung von gesetzlichen Vorgaben (z.B. Grenzwerten): Je nach Auftrag und Analytik ergeben sich durch die gesetzlichen Vorgaben die Entscheidungen / Bewertungen. Die normativen Vorgaben sind auf dem Prüfbericht vermerkt.

3. Proben, Prüfmuster, Materialien: Pflichten und Eigentumsverhältnisse

3.1 Vom Kunden der cewe GmbH übermittelte Proben, Materialien und Prüfmuster inklusive Transportgefäße und Verpackungen gehen grundsätzlich in das Eigentum der cewe GmbH über und werden nicht retourniert. Diese müssen in einem Zustand sein, der die in Auftrag gegebenen Leistungen unproblematisch ermöglicht.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, cewe GmbH alle bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise im Zusammenhang mit den Proben, Materialien und Prüfmustern mitzuteilen. Auf von den Proben, Materialien und Prüfmustern herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken ist schriftlich hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen und den vermutlichen Grad der Kontamination, ferner die Risiken für Eigentum und sonstige Rechtsgüter von cewe GmbH und deren Mitarbeiter und sonstige Vertreter. Falls sich auf Grundlage einer Eingangsprüfung herausstellt, dass eine Ausführung der vereinbarten Leistung durch cewe GmbH aufgrund der Belastung unmöglich oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen möglich ist, ist cewe GmbH (bei möglicher Anpassung der Bedingungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder kann die Ausführung des Auftrags unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die cewe GmbH bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

3.3 cewe GmbH ist zur Beseitigung bzw. Zerstörung der Proben zur Vorbereitung und Durchführung der Analyse und zur Beseitigung und Zerstörung der eigentlichen Proben, Materialien oder Prüfmuster unmittelbar nach Durchführung der Analyse bzw. Abschluss der Arbeiten berechtigt, es sei denn, die Aufbewahrung ist gesetzlich vorgeschrieben oder wurde (im Unternehmergeschäft: schriftlich) vereinbart. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, ist cewe GmbH nach deren Ablauf zur Beseitigung oder Zerstörung ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Sofern keine Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde wird die Probe 1 Monat nach Rechnungslegung vernichtet. Falls der Kunde die Rückgabe bzw. die Rücksendung verlangt, wird cewe GmbH eine Rückgabe nur auf Kosten und Risiko des Kunden veranlassen.

3.4 Im Übrigen erfolgen die Übersendung von Proben, Materialien und Prüfmustern oder etwaige andere logistische Maßnahmen durch den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten und sind von diesem selbst durchzuführen. Soweit cewe GmbH insofern Hilfe leistet, handelt cewe GmbH hierbei im Auftrag des Kunden.

4. Fristen und Termine, Mitwirkungspflichten

4.1 Termine und Fristen sind lediglich Schätzungen und begründen keine Verpflichtung; cewe GmbH wird sich jedoch in kaufmännisch angemessenem Maße bemühen, Termine und Fristen

einzuhalten. Termine und Fristen sind jedenfalls nur verbindlich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich (bei Unternehmergeschäften: schriftlich) vereinbart ist.

4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass cewe GmbH alle für die Ausführungen der Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Frist zur Ausführung beginnt erst mit dem Tag unserer Auftragsannahme, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, sofern diese zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind (u.a. Prüfmethode, Spezifikationen, Referenzsubstanzen, beizustellende Materialien etc.) und dem Erhalt allfälliger Proben, Materialien und Prüfmuster. Als Tag unserer Auftragsannahme gilt jener Zeitpunkt an dem die Transportverpackung der Proben, Materialien und Prüfmuster durch Mitarbeiter der cewe GmbH entfernt werden, wobei dies mit der Probenvorbereitung gleich zu setzen ist und unmittelbar danach die Daten im iLIMS erfasst werden.

4.3 Die vereinbarte Frist zur Ausführung des Auftrags verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden und eines etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechts – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen vertraglichen (Mitwirkungs-)Verpflichtungen oder Zahlungspflichten in Verzug ist, oder einen nachweislich durch den Verzug verursachten längeren Zeitraum. Gleiches gilt, wenn ein Termin für die Ausführung vereinbart ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Für die Leistungen der cewe GmbH gelten die unter www.cewe.at verlautbarten Preise zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Unter dem Begriff: Erhebungsbogen stehen unter www.cewe.at dem Kunden Vorlagen für die Auftragserteilung zur Verfügung. Ältere oder andere im Umlauf befindliche Versionen sind ungültig, können jedoch nach Rücksprache zwischen dem Kunden und cewe GmbH auf den aktuellen Stand auch fernmündlich und handschriftlich gebracht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang und Lieferung der Arbeitsergebnisse ohne Abzüge zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist cewe GmbH berechtigt,

- bei Unternehmergeschäften unabhängig von Verschulden Verzugszinsen iHv 9,2% über dem Basiszinssatz sowie einen allfällig darüber hinaus gehenden Schaden;
- bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4% p.a. oder wahlweise den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Mahn- und Inkassokosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu ersetzen.

5.3 Sämtlichen Forderungen der cewe GmbH werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. cewe GmbH ist berechtigt, Leistungen auch aus anderen

Aufträgen – in angemessenem Maß und Umfang – zurückzuhalten. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen und, wenn der Kunde die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und die Geltendmachung von Schadenersatz bleiben unberührt.

5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von cewe GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis oder auf keinem rechtskräftigen Titel beruhen. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Das Aufrechnungsverbot und der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts nach diesem Absatz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

5.5 Über diese AGB hinausgehende gesetzliche Rechte der cewe GmbH (insbesondere auch bei Zahlungsverzug des Kunden) bleiben unberührt.

5.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch cewe GmbH, so behält cewe GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts (bei Verbrauchergeschäften: abzüglich allfälliger durch das Unterbleiben der Ausführung erzielter Ersparnisse).

6. Sorgfaltsmaßstab, Haftung und Haftungsausschluss

6.1 Die von cewe GmbH zu erbringenden Leistungen werden nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und unter Anwendung eines unternehmerisch angemessenen und branchenüblichen Sorgfaltsmaßstabes durchgeführt. Eine wiederholte Prüfung zur Bestätigung von Prüfergebnissen ist von der cewe GmbH nur vorzunehmen, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wird.

cewe GmbH stimmt sich mit dem Kunden ab, ob die Probe und/oder die Verfahren und Prüfungen für die Erfordernisse des Kunden zweckmäßig und geeignet sind. Die cewe GmbH trifft jedoch für akkreditierte Leistungen keine Verpflichtung zum Anstellen, von über den Auftragsinhalt hinausgehenden, Nachforschungen ob die bestellte Leistung für bestimmte Vorhaben des Kunden geeignet oder sinnvoll ist. Ferner trifft die cewe GmbH keine wie immer geartete Nachforschungspflicht hinsichtlich der Verwendbarkeit der Probe.

cewe GmbH haftet gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, - gleichgültig, aus welchem Titel - nur dann und insoweit, wenn der Kunde der cewe GmbH eine vorsätzliche oder krass grob fahrlässig begangene Schädigung in Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nachweisen kann. Die Haftung ist dabei auf den Ersatz der aus einer nachweislich krass grob fahrlässig oder vorsätzlich

sowie unmittelbar durch die Erfüllung erfolgender Schädigung beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung mit der Versicherungsvertragssumme Haftpflichtversicherung der cewe GmbH beschränkt.

Für die Leistungen im akkreditierten Bereich der Prüfstelle cewe GmbH ist die Haftung im Sinne der Akkreditierungsversicherungsverordnung BGBl. II/13/1997 idgF. mit 872.074,01 Euro begrenzt.

Schadenersatzansprüche und inhaltliche gleichartige Ansprüche können von einem Kunden, der Unternehmer ist, innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Beweist der Geschädigte, dass er innerhalb dieser Frist von dem Schaden keine Kenntnis erlangt hat, so steht ihm zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche eine Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens zur Verfügung.

Gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.

6.2 Die Leistungen von cewe GmbH gelten dann als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt übermittelter Gutachten, Analysen, Berichte oder sonstigen gelieferten Leistungen unter Hinweis auf einen nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden – bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden – Mangel die Abnahme verweigert hat. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von cewe GmbH übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Kunde in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Er ist verpflichtet, cewe GmbH unverzüglich zu informieren, falls die gelieferten Leistungen erkennbar fehlerhaft sind. Dazu kann der Kunde entweder eine formlose schriftliche Beschwerde per e-mail bzw. eine telefonische Beschwerde tätigen. Es wird danach dem Kunden bestätigt (per e-mail oder telefonisch), ob sich die Beschwerde auf Tätigkeiten bezieht, für die cewe verantwortlich ist. Ist dies der Fall, so wird cewe die Beschwerde bearbeiten und Maßnahmen treffen. Der Kunde wird über den Stand der Bearbeitung am Laufenden gehalten.

6.3 Im Falle von Mängeln entscheiden wir nach eigenem Ermessen, ob wir diese beheben oder die Leistung neu vornehmen. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche erlöschen spätestens 1 Jahr nach Leistungserbringung. Erkennung und Handhabung von Nichtkonformitäten gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2017 erfolgen entsprechend unserem QM-Handbuch in der jeweils gültigen Fassung.

6.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, besteht eine vertragliche Beziehung nur zwischen cewe GmbH und dem Kunden und es wird kein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung für Dritte abgeschlossen. In jedem Fall hat der Kunde cewe GmbH über Interessen Dritter an der Leistungserbringung vorab zu informieren.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, cewe GmbH hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden beruhen oder sonst durch den Kunden verursacht wurden oder diesem zurechenbar sind.

6.6 Schadenersatzansprüche des Kunden sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber innerhalb eines Jahres nach vollständiger Leistungserbringung durch cewe GmbH gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Der Kunde hat den Beweis zu führen, dass der Schaden auf ein vorsätzliches und krass grobes Verschulden der cewe GmbH zurückzuführen ist.

6.7 Dem Kunden haftet ausschließlich die cewe GmbH, die Haftung von Organen, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Gehilfen von cewe GmbH ist ausgeschlossen, soweit sich eine solche nicht zwingend aus dem Gesetz ergibt. In diesem Fall gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, soweit zulässig, sinngemäß. Sie gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.8 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und die Haftungsregelungen und -beschränkungen gemäß Ziffer 6.5, 6.6 und 6.7 2. Satz sind nicht anwendbar.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Die Parteien werden alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen bzw. bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus der Natur der Information ergibt, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, vertraulich behandeln.

7.2 cewe GmbH ist zu kaufmännisch angemessenen Bemühungen verpflichtet, alle Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, sofern Zahlungsansprüche für geleistete Arbeiten nachgewiesen werden müssen. Wir sind ferner zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei unserer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn wir aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet sind oder der Kunde uns ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind wir befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes in anonymisierter Form für wissenschaftliche oder statistische Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen, sofern keine legitimen, uns bekannten Interessen des Kunden dem entgegenstehen.

7.3 Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse (Prüf-, Zertifizierungs-, Analyseergebnisse) nur für die vom jeweiligen Auftrag umfassten, vereinbarten Zwecke verwenden und nur zuvor einvernehmlich mit cewe GmbH schriftlich bestimmten Dritten zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, die ermittelten Arbeitsergebnisse oder sonstige vertraulichen Informationen von cewe GmbH nicht zu vervielfältigen, verbreiten oder sonst zu veröffentlichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde gesetzlich, behördlich oder gerichtlich zur Offenlegung verpflichtet ist, worüber der Kunde cewe GmbH zu unterrichten hat. Keinesfalls entsteht durch eine Offenlegung, Vervielfältigung oder Verbreitung der Arbeitsergebnisse eine Haftung der cewe GmbH gegenüber Dritten.

7.4 Urheber- und sonstige Rechte welcher Art auch immer an den von cewe GmbH erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen verbleiben bei cewe GmbH.

7.5 Im Rahmen der Auftragserfüllung verarbeitet cewe GmbH personenbezogene Daten soweit notwendig. Dazu gehören insbesondere Namen und geschäftliche Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Kunden. Diese Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und zur Auftragserfüllung, Rechnungslegung und Übermittlung von Analyseergebnissen verwendet. Detaillierte datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 ff DSGVO (Datenschutzerklärung) sind auf der Website der cewe GmbH unter <https://www.cewe.at/datenschutz/> verfügbar.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort ist der Sitz der cewe GmbH in A-4542 Nußbach, Audorf 17.

8.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

8.3 Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht. cewe GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

9. Teilnichtigkeit

9.1 Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine rechtswirksame und gültige ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung möglichst entspricht.

10. Einschränkung der Anwendbarkeit dieser AGB auf Verbraucher

Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, sind die folgenden Bestimmungen dieser AGB im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar:

- sämtliche Bestimmungen, die für Vereinbarungen zwischen cewe GmbH und dem Kunden das Schriftformerfordernis vorsehen;
- Ziffern 6.2, 6.3 (Beschränkungen der Gewährleistungsrechte) sowie 6.5, 6.6, 6.7 2. Satz (Haftung und Haftungsausschluss);
- Ziffer 5.4 (Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot);
- Ziffer 8.3 (Gerichtsstandsklausel);
- Ziffer 9.1 (Teilnichtigkeit).

11. Belehrung über Rücktrittsrechte des Verbrauchers

11.1. Erfolgt ein Vertragsabschluss über eine Dienstleistung der cewe GmbH im Fernabsatz, insbesondere also telefonisch oder E-Mail oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der cewe GmbH, steht Verbrauchern im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz binnen 14 Tagen gerechnet ab Vertragsabschluss zu.

11.2. Im Falle des rechtsgültigen Rücktrittes werden die bereits erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen zurücküberwiesen.

11.3. Sollte vereinbart sein, dass mit der Leistungserbringung bereits innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen werden soll und diese im Rücktrittszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, so hat der Verbraucher einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang des Vertrags entspricht.

11.4. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht

- für Leistungen, die auf Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Frist begonnen und sodann vollständig erbracht wurden und
- für Leistungen, die auf Kundenspezifikation des Verbrauchers erfolgen bzw auf seine Bedürfnisse zugeschnitten sind.

11.5. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

11.6. Für den Rücktritt kann das in Anlage 1 angeschlossene Muster Widerrufsformular verwendet werden, muss jedoch nicht.

Anlage 1

Muster Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSchG sind und den Vertrag gem. Punkt 16 widerrufen wollen, so können Sie dies über
Rücksendung gegenständlichen von Ihnen befüllten Formulars per E-Mail oder Brief tun:

An

cewe GmbH
Audorf 17
4542 Nußbach

Mail: max.weese@cewe.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über Erbringung der
folgenden Dienstleistung (*)

.....

Bestellt am (*)/erhalten am (*).....

Name des Verbrauchers/der Verbraucherin

.....

Anschrift des Verbrauchers/der Verbraucherin

.....

.....

Unterschrift des Verbrauchers/der Verbraucherin (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.